

Fachdienst Haushalt und Finanzen
Abt. Steuern und Abgaben

Neumünster, den 21.11.2013
Sachbearbeiterin: Frau von Hoff
Tel.: 2351
Aktenzeichen: 20.3

Herrn Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

Beantwortung der kleinen Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.10.13

Thema: Umsatzsteuer auf Parkgebühren

Frage 1: Gibt es in Neumünster solche zusammenhängende Parkflächen etc.?

Antwort:

Ja. Konkret hat die Abt. Tiefbau folgende Parkflächen benannt:

- Rathaushof
- Klostergraben
- Waschpohl I und II
- Kaiserstraße
- Kieler Straße I und II
- Rudolph-Weißmann-Straße
- Konrad-Adenauer-Platz
- Holstenstraße I und II
- Kuhberg I und II
- Großflecken I und II
- Kleinflecken I und II

Frage 2: Wie schätzt die Stadt Neumünster die Rechtslage ein?

Antwort:

Die Stadt Neumünster als juristische Person des öffentlichen Rechts ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch und damit wirtschaftlich tätig und unterliegt nur in diesem Umfang der Umsatzsteuerpflicht. Bei diesen Betrieben handelt es sich nach § 4 Körperschaftsteuergesetz um alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (vgl. Urteil vom 01.12.2011, Az.: V R 1/11) gelten Städte nicht als Steuerpflichtige, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Leistungen Gebühren erheben. Sie gelten jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als nicht Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Dies wird nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angenommen, wenn sich die wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Gesamtbetätigung der Stadt heraushebt. Dies ist dann der Fall, wenn sie zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt und sich die wirtschaftliche Tätigkeit von ihrer übrigen Betätigung deutlich abgrenzt.

Bei der Überlassung von Pkw-Stellplätzen gegen Gebühr ist zu unterscheiden zwischen unselbständigen und selbständigen Parkplatzflächen. Unselbständige Parkplatzflächen sind in den Straßenkörper einer Straße derart einbezogen, dass sie mit ihm eine Einheit bilden. Selbständige Parkplatzflächen besitzen gegenüber der Straße, mit der sie durch eine Zufahrt verbunden sind, selbständige Bedeutung und haben den Charakter einer eigenen öffentlichen Wegeanlage. Parkplätze, die unmittelbar an die Fahrbahn einer Straße anschließen, sind regelmäßig Teil der Straße und somit unselbständige Parkplatzfläche.

Soweit es sich um selbständige Parkplatzflächen handelt, unterliegen diese nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Umsatzsteuerpflicht, da diese ebenso durch einen privaten Leistungsanbieter zur Nutzung überlassen werden können und somit die Stadt unmittelbar in Wettbewerb zu anderen Unternehmen tritt. Für unselbständige Parkplatzflächen hat der Bundesfinanzhof eine Bewertung ausdrücklich offen gelassen, so dass zunächst aufgrund der fehlenden Konkurrenzsituation zu privaten Unternehmen davon auszugehen ist, dass hierfür keine Umsatzsteuerpflicht anfällt.

Die Prüfung, ob die o. a. Parkflächen die Voraussetzungen für eine Besteuerung erfüllen, ist Aufgabe der Finanzbehörde. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Finanzbehörde für städtische Parkflächen eine Umsatzsteuerpflicht feststellt.

Frage 3: Welche Auswirkungen hätte dies auf den städtischen Haushalt?

Antwort:

Die Stadt Neumünster nimmt jährlich über 400.000,00 Euro Parkgebühren durch die o. a. Parkflächen ein. Würden sämtlich städtische Parkflächen unter die Umsatzsteuerpflicht fallen, wovon aus städtischer Sicht nicht auszugehen ist, ergäbe sich eine zu entrichtende Steuer von mind. 76.000,00 Euro jährlich.

Frage 4: Beabsichtigt die Stadt Neumünster die eventuellen Mehrkosten auf die Parkentgelte aufzuschlagen?

Antwort:

Die Höhe der Parkgebühren ist in der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster festgelegt. Zuständig für den Erlass oder die Änderung dieser Verordnung ist gemäß § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren der Oberbürgermeister. Somit liegt es in seiner Entscheidung, ob eventuell anfallende Mehrkosten auf die Parkgebühren aufgeschlagen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass bisher keine Umsatzsteuerpflicht festgestellt wurde, wird eine Erhöhung der Parkgebühren derzeit nicht empfohlen.

Im Auftrag


(Szislo)


21.11.13

**Fachdienst -61-
61.2 Stadtentwicklung**

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

Neumünster, den 25.11.2013
Sachbearbeiter: Herr Lewandowski
App.: 2637
Aktenzeichen.:

hier a. d. D. *25.11*

**Kleine Anfrage der Sozialdemokratischen Rathausfraktion
zur Tourist-Information im DOC vom 19. Oktober 2013**

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

die kleine Anfrage der Sozialdemokratischen Rathausfraktion beantworten wir wie folgt:

1. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen DOC-Betreiber und der Tourist-Information aus?

Eine Zusammenarbeit erfolgt zwischen dem DOC-Betreiber und der Stadt Neumünster. Bei diesen Gesprächen ist das Citymanagement regelmäßig eingebunden. Die Zusammenarbeit betrifft Marketingmaßnahmen und die Verwendung der durch den Betreiber McArthur Glen auf Basis des Städtebaulichen Vertrages bereitgestellten Stadtmarketingmittel.

2. Wie sieht die Aufgabenteilung zwischen DOC-Betreiber und der Tourist-Information aus?

Die Tourist-Information der Stadt Neumünster und die Center-Information des Designer Outlet Neumünster teilen sich eine Ladeneinheit, haben aber unterschiedliche Aufgaben. Während die Tourist-Information zur Stadt Neumünster Auskunft erteilt, ist die Center-Information von McArthur Glen ausschließlich für das Center selbst zuständig.

3. Was könnte an der Zusammenarbeit verbessert werden?

Die Zusammenarbeit zwischen McArthur Glen und der Stadtverwaltung könnte weiter intensiviert werden. Ein geeignet erscheinender Ansatz ist die Mitwirkung des Betreibers McArthur Glen in dem Stadtmarketing-Beirat, sofern dieser eine beratende Funktion im Tourismusmarketing erhält.

4. Was für Leistungen werden in der Tourist-Information angeboten?

Die klassischen Aufgaben einer Tourist-Information werden an dieser Stelle wahrgenommen, d.h. Informationsvermittlung sowie Beratung von Touristen oder potentiellen Besuchern zum touristischen Angebot der Stadt (persönlich, per Telefon, per Mail, per Brief). Zusätzlich erledigt das Personal als „Back Office“ Aufgaben des Tourismusmarketings.

5. Dürfen in der Tourist-Information Neumünster-Werbeartikel bzw. Merchandising-Artikel ausgelegt werden?

Die Möglichkeiten, Produkte zu präsentieren, haben sich kontinuierlich verbessert. Printprodukte werden über entsprechende Flyer-Boxen an der Wand bzw. auf dem Tresen angeboten. Gleichwohl ist die Stadtverwaltung bestrebt, die Angebote noch kundenfreundlicher zu positionieren. Dies betrifft insbesondere die Präsentation der gemeinsam mit dem City-Management in den letzten Monaten entwickelten und diskutierten Merchandisingprodukte.

6. Dürfen diese Artikel in der Tourist-Information im DOC verkauft werden?

Das Tourismusmarketing und das Citymanagement haben aus Refinanzierungsgründen ein besonderes Interesse an dem Verkauf von Merchandising-Artikeln auch in der Tourist-Information im DOC. Aus diesem Grunde wurde ein Befreiungsverfahren von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeleitet, um den Verkauf dieser aktuellen Neuwaren auf rechtlich einwandfreier Grundlage zu ermöglichen.

7. Gibt es Beschränkungen darüber, welche Leistungen und Gegenstände zum Verkauf bzw. unentgeltlich erbracht werden dürfen?

Eine Befreiung von den Vorgaben aus dem Bebauungsplan erstreckt sich auf die Möglichkeiten der Reservierung / Buchung touristischer Angebote, den Verkauf von touristischen Karten und Plänen, touristischen Paketen, Tickets, Merchandising-Artikeln und Souvenirs.
Bei unentgeltlichen Leistungen wie touristische Beratung, Information über wiederkehrende und besondere Events und touristische Angebote etc. bestehen keine Beschränkungen.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Sachgebiet I

Stadtplanung und -entwicklung
Abt. Grundstücksverkehr - 61/3

Neumünster, den 25.11.2013

Sachbearbeiterin: Frau Schwäke

App.: 2313

Zi.-Nr.: 1.3 (Stadthaus)

Az.: 61.3/ Schw

Herrn Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

Kleine Anfrage der SPD vom 19.10.2013 zur Scholz-Kaserne Die o.g. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wurde auch der Sportplatz erworben, der zurzeit von den Bewohnern/innen der zentralen Flüchtlingsunterkunft genutzt wird?

Die Stadt Neumünster hat auch den größten Teil des jetzigen Sportplatzes erworben. Im Kaufvertrag wurde geregelt, dass das Landesamt den Platz noch bis Ende 2014 nutzen darf. Es bestand von Seiten des Landesamtes nicht die Absicht, die Sportplatzfläche vom Bund zu erwerben.

Frage 2: Welche Fläche wurden genau erworben?

Ein Lageplan ist beigelegt. Die rot gekennzeichnete Fläche wurde von der Stadt Neumünster erworben.

Frage 3: Welche Maßnahmen müssen noch ergriffen werden, damit das Gebiet für die Wohnbebauung geeignet ist?

- In geringfügigem Umfang vertiefende Altlastenuntersuchungen
- ggf. Altlastenbeseitigung
- Aufnahme der versiegelten Flächen
- Abriss der vorhandenen Gebäude
- Bauleitplanung
- Erschließung

Frage 4: Mit welchen Kosten hierfür rechnet die Stadt Neumünster?

Es wurde vorerst eine ganz grobe Kostenkalkulation erstellt.

Je nach den Untersuchungsergebnissen können sich die Kosten für eine evt. Altlastenentsorgung im schlimmsten Fall bis zu 440.000,00 Euro belaufen.

Für die Aufnahme der versiegelten Flächen und den Abriss der vorhandenen Gebäude inkl. Entsorgung belasteter Baumaterialien wurde eine grobe Kostenschätzung von 1,4 Millionen Euro zugrunde gelegt.

Für die Planung und Erschließung des Geländes wurde ein Betrag von 2 Millionen angesetzt.

Hierbei handelt es sich um überschlägige Kalkulation, die auf den „schlimmsten“ Fall ausgelegt ist.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Altlastenbeseitigung nur in geringem Umfang durchgeführt werden muss. Die Kosten würden sich dann entsprechend verringern.

Da derzeit noch nicht bekannt ist, inwieweit das Material der versiegelten Flächen mit Schadstoffen belastet ist und ob und in welchem Umfang verwendete Baustoffe gesondert entsorgt werden müssen, wurden die Abbruchkosten sehr hoch angesetzt.

Es wird derzeit ein städtebauliches Rahmenkonzept erarbeitet, um hiermit das Bauleitverfahren zu eröffnen. Nachdem der B-Plan im Groben erstellt ist, kann eine genauere Kalkulation erfolgen.

Die in der bisherigen städtebaulichen Planung enthaltene Kalkulation der vorgenannten Kosten für eine evt. Altlastenbeseitigung, die Herrichtung des Grundstücks (Abbruch) sowie Planung und Erschließung geht von einer Kostendeckung durch den Verkauf der zu erschließenden Baugrundstücke aus.



Dr. Olaf Tauras
(Oberbürgermeister)



Fachdienst Haushalt und Finanzen
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Beteiligungsmanagement

E-Mail haushalt-und-finanzen@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 20 80

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 20

Aktenzeichen: 20-st-te

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

Sachbearbeiter Herr Stöltzing
E-Mail achim.stoelting@neumuenster.de
Telefon 04321 942 20 79
Zimmer 1.103 Neues Rathaus Nordflügel I. Etage

Im Hause

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:00 Uhr
Fr. 9:00 - 12:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 31.10.2013

**Beantwortung der kleinen Anfrage der BfB/Piraten
Rathausfraktion vom 01.10.2013**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Strohdiek,

in Abarbeitung der o. g. kleinen Anfrage übermitteln wir Ihnen die Antworten zu den Fragen der BfB/Piraten Rathausfraktion. Die Antworten wurden durch die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH erstellt.

- 1) *In welcher Form wird dem Einzelfall und der Verhältnismäßigkeit vor Durchführung einer Stromsperrung in Neumünster Rechnung getragen?*

Antwort:

Grundsätzlich gibt es keine Einzelfallprüfung. Grenzen gemäß Grundversorgungsverordnung (110,00 €) werden geprüft. Ebenfalls wird bei Privatkunden frühestens bei 2-3 offenen Abschlagsanforderungen eine Sperrung durchgeführt.

- 2) *Unter welchen Voraussetzungen werden dem Grunde nach rechtmäßige Stromsperrungen nicht durchgeführt? (Wir bitten um abschließende Aufzählungen der Gründe für einen Sperrverzicht)*

Antwort:

- Vollzahlung bzw. Teilzahlung (85 % der offenen Forderung)
- Nachgewiesene Kostenübernahme durch Dritte (z. B. Jobcenter)
- Attest, dass eine Stromsperrung zu dem avisierten Termin eine Gefahr für Leib/und Leben bei unserem Kunden oder einem Angehörigen des Haushalts darstellt
- Einzelfallentscheidungen möglich

- 3) *Wie viele Haushalte in Neumünster waren im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.07.2013 von Stromsperrungen betroffen?*
Antwort:
1.809 Haushalte waren von Stromsperrungen betroffen.
- 4) *Wie viele Sperrandrohungen wurden im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.07.2013 von den Stadtwerken Neumünster verschickt?*
Antwort:
- Leider nicht messbar, da vor 2012 keine Sperrandrohungen mit konkretem Termin versandt wurden
- 3.700 Sperrandrohungen mit konkreter Terminankündigung
- In der 2. Mahnstufe wird von uns die Sperrung ohne konkreten Termin angekündigt
- 5) *Wie viele Haushalte waren im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.07.2013 von mehreren Sperrungen betroffen?*
Antwort:
18 Kunden hatten mehrere Sparten gesperrt;
Erläuterung: Wir sperren immer zuerst Strom, da in der Regel dann auch die Gasversorgung (Therme) nicht mehr funktioniert.
- 6) *Wie viele Stromsperrungen gab es in den genannten Jahren in den Monaten der Heizperiode Oktober bis April?*
Antwort:
380 Sperrungen
- 7) *Wie verfährt die SWN mit von Sperrung bedrohten Haushalten mit Babys und Kleinkindern, ganz besonders während der Heizperiode?*
Antwort:
Da unser Vertragspartner geschäftsfähig sein muss und wir in der Regel nicht wissen, von welchen Personen (Kind, Rentner) ein Haushalt bewohnt wird, kann hier keine Trennung erfolgen.
- 8) *Wurden im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.07.2013 schon Haushalte mit Babys und Kleinkindern gesperrt? Wenn ja, wie viele?*
Antwort:
Keine Auskunft möglich, da unser Vertragspartner geschäftsfähig sein muss und SWN in der Regel nicht weiß, von welchen Personen (Kind, Rentner) ein Haushalt bewohnt wird. Hier kann eine Trennung also nicht erfolgen.
- 9) *Ist der Strom auch über die Weihnachtsfeiertage gesperrt worden? Wenn ja, bei wie vielen Haushalten?*
Antwort:
Nein, keine Sperrungen in der Zeit vom 18.12. – ca. 10.01. eines jeden Jahres.
- 10) *Entstehen Kosten für die Kundinnen und Kunden für die Aufhebung der Stromsperrung? Wenn ja, in welcher Höhe?*
Antwort:
Ja, Kosten entstehen durch den Netz-/Messstellenbetreiber und werden von uns als Lieferant 1:1 an den Kunden weitergereicht. Aktuell 186,96 € je Sperrung (hier sind die Gebühren der Entsperrung enthalten).

11) Welche Maßnahmen ergreift die SWN, um Zahlungsrückstände und Stromsperrern zu vermeiden?

Antwort:

- Regelmäßiges Mahnen
- Ratenzahlungen werden eingegangen
- Persönliches Aufsuchen der Kunden, um diesen vor Einstellung der Versorgung noch die Möglichkeit zu geben, die Sperrung zu verhindern
- Um den Verbrauch zu senken, Energieberatung, u. a. kostenloser Verleih von Strommessgeräten an unsere Kunden

12) Welche Voraussetzungen müssen für die Aufhebung der Sperre erfüllt sein?

Antwort:

Vollzahlung bzw. Teilzahlung (90 % der offenen Forderung)

- Nachgewiesene Kostenübernahme durch Dritte (z. B. Jobcenter)
- Attest, dass eine anhaltende Stromsperre eine Gefahr für Leib/und Leben bei unserem Kunden oder einem Angehörigen des Haushalt darstellt
- Einzelfallentscheidungen (mindestens durch Sachbereichsleitung) ggf. abweichend

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Oliver Dörflinger
Stadtrat

===== **Fachdienst** =====
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Neumünster, den 22.11.2013
Sachbearbeiter: Herr Köwer
Telefon: 26 25
Telefax: 26 48
Az.: 61-43-09-02

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

Beantwortung der kleinen Anfrage der BfB/PIRATEN-Rathausfraktion vom 11.11.2013

- Zebrastreifen bzw. Fußgängerampel am Großflecken -

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die Kleine Anfrage der BfB/PIRATEN-Rathausfraktion beantworten wir wie folgt:

Frage 1:

Was kostet die Erstellung von 2 Fußgängerquerungen in Form von Zebrastreifen auf dem Großflecken?

Antwort:

Da die Oberflächen der Fahrbahn auf dem Großflecken mit einer Pflasterbefestigung ausgeführt worden sind, kann eine Markierung nur in Form einer Nagelung aufgebracht werden. Die Kostenschätzung pro Querung ohne Berücksichtigung der genauen Lage beläuft sich auf 10.000 Euro pro Fußgängerquerung einschließlich Beschilderung und Beleuchtung.

Frage 2:

Was kostet die Erstellung zweier Bedarfsampeln auf dem Großflecken?

Antwort:

Die Kostenschätzung ohne Berücksichtigung der genauen Lage beläuft sich auf 35.000 Euro pro Bedarfsampel.

Frage 3:

Sind Voraussetzungen zu erfüllen und/oder Genehmigungen einzuholen?

Antwort:

Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) und Lichtzeichenanlagen bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde. Bei allen straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen über Fußgängerüberwege und Lichtzeichenanlagen ist die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zugrunde zu legen. Darin

sind die Einsatzbereiche von FGÜ bei bestimmten Fußgänger- und Kfz-Verkehrsstärken dargestellt. Liegen beide Werte oberhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches, wie im Falle des Großfleckens, sind in der Regel Lichtzeichenanlagen angemessen. (Die ursprüngliche Konzeption sah aber vor, dass der Großfleck auf der gesamten Länge von Fußgängern gequert werden sollte.) Aus planerischen Gesichtspunkten heraus ist zu gewährleisten, dass durch die Anlage von Fußgängerquerungsanlagen keine Behinderungen des Linienbusverkehrs entstehen, die zu spürbaren Fahrplanverspätungen führen würden. Daher wurden im Verkehrskonzept Innenstadt, Teil Kfz-Verkehr, Fußgängersignalanlagen vorgesehen. Diese haben gegenüber Fußgängerüberwegen den Vorteil, dass die Fußgängerquerungen durch die Grünzeiten gesteuert werden können und zudem die Signalanlagen mit einer Busbevorrechtigung ausgestattet werden können. Bei Fußgängerüberwegen hat der Fußgänger gegenüber dem Kfz-Verkehr Vorrang, so dass angesichts der hohen Zahl an Fußgängerquerverkehr mit einer sehr intensiven Nutzung der Fußgängerüberwege und daraus entstehenden spürbaren Wartezeiten für den Kfz-Verkehr einschließlich des Linienbusverkehrs zu rechnen ist.

Frage 4:

Wie lange dauert die Erstellung der Zebrastreifen oder der Bedarfsampelanlagen?

Antwort:

Die Erstellung eines Fußgängerüberweges dauert im Regelfall 4 Wochen. Die Beschaffung und Aufstellung einer Bedarfsampel dauert im Regelfall 10 Wochen.

Frage 5:

**Wie hoch sind die Folgekosten jährlich für Wartung und Pflege?
Bitte nach Ampel und Zebrastreifen auflisten.**

Antwort:

Die Folgekosten je Fußgängerüberweg belaufen sich auf ca. 1.000 Euro pro Jahr bedingt durch das Abbrechen der Nägel bei erhöhtem Verkehrsaufkommen. Die Folgekosten je Ampelanlage belaufen sich auf ca. 400 Euro pro Jahr.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Neumünster, den 22.11.2013

Sachbearbeiter: Herr Köwer

Telefon: 26 25

Telefax: 26 48

Az.: 61-43-09-02

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

Beantwortung der kleinen Anfrage der BfB/PIRATEN-Rathausfraktion vom 11.11.2013

- Verkehrsversuch Großflecken -

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die Kleine Anfrage der BfB/PIRATEN-Rathausfraktion beantworten wir wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch waren die Kosten der Beschilderung zur verkehrsberuhigten Innenstadt?

Antwort:

Die Kosten für die im Rahmen des Verkehrsversuches Großflecken erforderliche Beschilderung belaufen sich auf 9.886,75 EUR.

Frage 2:

Wie hoch waren die Kosten für die Diagonalsperre Klosterstraße / Marienstraße und die Sperrung Parkstraße?

Antwort:

Die Materialkosten für die Diagonalsperre belaufen sich auf 363,85 EUR. Für die Verdeutlichung der Einbahnregelung der Parkstraße durch Baken und einen Baustellenzaun sind keine Kosten entstanden, da das Material im Technischen Betriebszentrum verfügbar war.

Frage 3:

Wie hoch waren die Kosten für die Änderung der Einbahnstraßenregelung in der Holstenstraße?

Antwort:

Die Kosten für die Beschilderung sind in den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gesamtkosten enthalten.

Frage 4:

Wie hoch waren die Kosten der zusätzlichen Verkehrsüberwachung?

Antwort:

Die Überwachung des Einhaltens des Durchfahrtsverbotes erfolgte während der regulären Dienstzeiten. Es ist in diesem Sinne nicht zu außerplanmäßigen Ausgaben gekommen. Die Überwachungsstunden wurden nicht erhöht. Überstunden sind hierdurch nicht entstanden. Lediglich die recht zeitaufwändige Bearbeitung der festgestellten Verstöße ist anzumerken.

Frage 5: Wie hoch waren die Kosten für das Auf- und Abbauen der Barrieren?

Antwort:

Der Aufbau der Barrieren am Großflecken erfolgte während der regulären Dienstzeiten des Technischen Betriebszentrums. Es ist in diesem Sinne nicht zu außerplanmäßigen Ausgaben gekommen. Lediglich für den Abbau der Barrieren sind Überstunden entstanden. Für alle im Rahmen des Verkehrsversuches Großflecken durchgeführten Arbeiten sind beim Technischen Betriebszentrum Personalkosten in Höhe von 27.439,80 EUR entstanden (innere Verrechnung).

Frage 6:

Gab es weitere Kosten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Antwort:

Ja. Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2013 im Rahmen des Beschlusses zum Masterplan Mobilität, Verkehrskonzept Innenstadt, Teil Kfz-Verkehr, mit den Antragspunkten 5 und 6 beschlossen, dass die Öffentlichkeit aktiv in den Verkehrsversuch einzubinden und der Verkehrsversuch fachlich zu begleiten und auszuwerten ist. Die Verwaltung hat einen entsprechenden Auftrag für die Öffentlichkeitsarbeit und Verkehrsuntersuchung mit Kosten in Höhe von 63.013,23 EUR vergeben. Des Weiteren entstanden Kosten für zwei Informationsveranstaltungen in der Stadthalle für den örtlichen Einzelhandel sowie für die Öffentlichkeit in Höhe von 2.079,11 EUR.

Frage 7:

Wie hoch waren die Kosten für die Programmierung der Lichtsignalanlagen zur „Ertüchtigung“ des Ringes?

Antwort:

Die Kosten für die Optimierung des Stadtringes enthalten die Programmierung der Signalprogramme, die Umsetzung vor Ort sowie die Anpassung des Verkehrsrechners und belaufen sich auf 77.480,00 EUR.

Die Optimierungsmaßnahmen am Stadtring sind unabhängig vom Verkehrsversuch Großflecken erforderlich gewesen, um die Lichtsignalprogramme an den Knoten des Stadtringes an die in den letzten zehn Jahren veränderten Verkehrsströme auszurichten. Die in diesem Rahmen erfolgten Anpassungen der Signalprogramme werden daher beibehalten.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2013 im Rahmen des Beschlusses zum Masterplan Mobilität, Verkehrskonzept Innenstadt, Teil Kfz-Verkehr, die Optimierung des Ringes als gesonderten Antragspunkt beschlossen.

Frage 8:

Was wird die gesamte Organisation und Durchführung des Bürgerentscheides am 25. Mai 2014 kosten?

Antwort:

Die anteiligen Kosten liegen zwischen 40.000 und 50.000 EUR. Ein großer Teil wird durch erhöhte Druck- und Portokosten verursacht, infolge umfangreicher zu versendender Wahlunterlagen. Dies ist letztlich abhängig vom Umfang und der Qualität der schriftlichen Informationsunterlagen, die mit den Abstimmungsbenachrichtigungskarten den Bürgerinnen und Bürgern zuzustellen sind.

Frage 9:

Wie hoch werden die Kosten für die Auswertung und Aufbereitung der vorhandenen Daten sein?

Antwort:

Die Kosten für die Verkehrsuntersuchung zum Verkehrsversuch Großflecken einschließlich Erhebungen, Auswertungen und Erstellen eines Berichtes belaufen sich auf 29.122,62 EUR und sind in den unter der Antwort zu Frage 6 genannten Kosten enthalten.

Frage 10:

Welcher Kostenansatz war für die Fortsetzung des Verkehrsversuches vom 3. März bis zum 24. Mai geplant? Bitte aufschlüsseln nach den Kriterien aus den Fragen 2 – 6.

Antwort:

Die bei einer Fortsetzung des Verkehrsversuches entstehenden zusätzlichen Kosten hätten sich auf die durch das TBZ zu erbringenden Beschilderungsarbeiten sowie Auf- und Abbauarbeiten beschränkt. Der vergebene Auftrag für die begleitende Verkehrsuntersuchung und Öffentlichkeitsarbeit hat noch offene Leistungen, die im weiteren Verlauf des Verkehrsversuches erbracht worden wären. Da diese aber größtenteils zur Vorbereitung des Bürgerentscheides ohnehin erforderlich sind, wird der Auftrag, unter Anpassung an veränderten Rahmenbedingungen, fortgeführt.

Frage 11:

Wie viele Einnahmen hat die Stadt Neumünster durch Ordnungswidrigkeiten, die durch die Sperrung des Großfleckens entstanden sind, generiert ?

Antwort:

Die Ahndung der Verkehrsverstöße im Zuge des Verkehrsversuches begann ab dem 05.08.2013. Es sind insgesamt bis zum 30.10.2013 2.701 Durchfahrtsverstöße festgestellt und geahndet worden. Hinzu kommen die Parkverstöße in der Zone mit 140 Fällen.

Die Polizei hat insgesamt 59 Durchfahrtsverstöße festgestellt und geahndet.

Es sind Forderungen in Höhe von 59.400 EUR entstanden. Davon gezahlt wurden bis zum 14.11.2013 40.000 EUR.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth
App.: 942-2395

Neumünster, den 21.11.2013

Herrn
Stadtpräsident Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

**„Kleine Anfrage“ des Rats Herrn Griese von der Partei „Die Linke“ vom
25.10.2013**

**Wie viele öffentliche und nicht öffentliche (im Sinne von
Privatveranstaltungen und Wohnungen) bekannte Treffpunkte von
rassistischen, faschistischen und fremdenfeindlichen Organisationen
sind aktuell bekannt?**

Antwort in Abstimmung mit der Polizeidirektion Neumünster: Aus polizeitaktischen, staatschutzrelevanten und auch datenschutzrechtlichen Gründen können und dürfen sowohl die Polizeidirektion Neumünster als auch die Stadtverwaltung keine öffentlichen Auskünfte hinsichtlich der Anzahl öffentlicher, wie nicht öffentlicher Treffpunkte von rassistischen, faschistischen, fremdenfeindlichen Organisationen wie Personen geben.

**Werden bekannte Lokale und andere Einrichtungen regelmäßig kontrol-
liert?**

Antwort: Konzessionierte Gaststätten und Lebensmittelver- und Bearbeitungsbetriebe werden nach den Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Risikoanalyse periodisch kontrolliert. Bekannte Lokale und Einrichtungen unterliegen außerdem allerdings seit längerer Zeit einer polizeilichen Aufklärung/Beobachtung.

**Wenn ja, wurde bei den Kontrollen verfassungsfeindliche Bekleidungen,
Symbole, Literaturen und Liedgüter gefunden?**

Antwort: Werden im Rahmen dieser Kontrollen/Einsätze strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt, erfolgt die Erstellung einer Strafanzeige. Sofern die Sachverhalte fremden- bzw. verfassungsfeindliche Sachverhalte beinhalten, erfolgt die Sachbearbeitung durch die seit Jahren bestehende und eigens hierfür eingerichtete Ermittlungsgruppe „Politisch motivierte Kriminalität rechts“, welche bei der Bezirkskriminalinspektion Kiel, Kommissariat 5, - Staatsschutzdelikte - angegliedert ist.

Gibt es Überlegungen die bekannten Nazi Lokale und Einrichtungen zu verbieten?

Antwort: Für ein Verbot des Betriebes von Einrichtungen oder Gaststätten ist zunächst im jeweils zutreffenden Rechtsbereich eine entsprechende Regelung vonnöten. Bekanntlich ist beispielsweise das Gaststättenrecht keine geeignete Rechtsgrundlage für den Entzug der Konzession aus politischen Gründen. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Sachstandes sind Verbotsverfügungen daher nicht möglich.

Im Auftrag



Humpe-Waßmuth

===== **Fachdienst Gebäudewirtschaft,
Tiefbau und Grünflächen**
- Fachdienstleiter

Neumünster, 22.11.2013
Sachbearbeiter/in: Herr Schnittker
App.: 2650
Aktenzeichen: -60-

**An den
Stadtpräsidenten
der Stadt Neumünster
Herrn Strohdiek**

hier

**Kleine Anfrage der „Die Linke“ vom 25.10.2013 zur Ratsversammlung am 26.11.2013
„Ausbau Wasbeker Straße“**

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

nachfolgend die gewünschten Antworten zur vorgenannten Anfrage:

1. Was ist der Grund für die Verzögerung des Fertigstellungstermins?

Im Wesentlichen gibt es drei Gründe für die Verlängerung der Bauzeit:

1. Während der Bauarbeiten im 1. Bauabschnitt wurde festgestellt, dass die ursprünglich parallel geplanten Arbeiten zwischen der Fernwärmeverlegung (SWN) und dem Straßenbau (Stadt Neumünster) nicht möglich waren oder nur mit zusätzlichen Leistungen = zusätzliche Kosten ermöglicht werden können.
2. Ein im Hauptauftrag namentlich benannter Nachunternehmer ist nicht erschienen.
3. Vor dem Einziehen des Schlauchliners im II. Bauabschnitt wurde der Kanal von fest anhaftenden Ablagerungen befreit. Nach der Untergrundvorbereitung wurden Infiltrationen festgestellt. Der Kanal liegt im Grundwasserbereich. Bis zur technischen Klärung wurde dieser Teil der Baustelle für ca. 1 Woche stillgelegt.

2. Wie wurden Anwohner, Geschäftsleute über diese Verzögerung informiert?

Die Bauleitung der Stadt und die Bauleitung der Baufirma informieren laufend persönlich die Anlieger und Geschäftsleute.

Zusätzlich wurden in zwei Informationsveranstaltungen (24.10.2013 und 21.11.2013) die Anlieger und die Geschäftsleute informiert.

Ergänzend wurde über die öffentliche Presse informiert.

3. Ist infolge der Verzögerung eine Kostensteigerung zu erwarten?
Wenn ja, werden die Erschließungskosten dann an die Anlieger weitergereicht?

Durch die Verlängerung der Bauzeit werden Mehrkosten entstehen. Teile der Mehrkosten werden von der SWN übernommen.

Die Anteile der Mehrkosten, die auf den Straßenbau entfallen, werden in die KAG-Beitragsberechnung (Erschließungskosten) einfließen.

Durch die Wahl eines anderen Inliners (siehe Frage 4) werden Mehrkosten entstehen.

Seit dem 21.11.2013 liegt uns ein Nachtragsangebot vor. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen werden zurzeit geprüft.

4. Es wurden im ersten Bauabschnitt in der Wasbeker Straße neue Rohre verlegt, dann stellt sich plötzlich heraus im zweiten Bauabschnitt sind die Rohre auch marode. War das nicht vorher bekannt?

Es war zu jedem Zeitpunkt bekannt, dass die Kanalrohre saniert werden müssen.

Im 1. Bauabschnitt erfolgte die Sanierung durch eine Erneuerung, bei gleichzeitiger Vergrößerung des Rohrquerschnittes.

Im 2. Bauabschnitt erfolgt die Sanierung durch einen Schlauchliner.

Aufgrund der Infiltrationen wurde im 2. Bauabschnitt der geplante GFK-Inliner durch einen Nadelfilz-Inliner ersetzt.

5. Werden die Einzelhändler in der Wasbeker Straße finanziell für die Umsatzeinbußen entschädigt?

Entschädigungen für Umsatzverluste während der Bauzeit sieht die derzeitige Rechtslage nicht vor.

Über die KAG-Beiträge hinaus werden aber auch keine Beiträge wegen der Verbesserung der Geschäftslage nach Fertigstellung der Straße erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Stadtrat Oliver Dörflinger

Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

App.: 942-2395

Neumünster, den 21.11.2013

Herrn
Stadtpräsident Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

„Kleine Anfrage“ des Ratsherrn Proch vom 08.11.2013

Wurden denjenigen Demonstrationsteilnehmern, die die im Bußgeldbescheid der Stadt Neumünster geforderte Geldbuße entrichtet haben, die entrichtete Summe zurückerstattet?

Antwort: Gegen den Bußgeldbescheid wegen Nichtbefolgens einer Anordnung zur Versammlungsauflösung steht dem jeweils Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Rechtsbehelf des Einspruchs zu. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig, vollstreckbar und nach weiteren zwei Wochen die Geldbuße zuzüglich der Gebühren und Auslagen zur Zahlung fällig. Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides findet eine Rückerstattung gezahlter Geldbußen zuzüglich der Gebühren und Auslagen nicht statt.

Welche finanziellen Entschädigungen gewährte die Polizei den rechtswidrig inhaftierten Teilnehmern der NPD-Demonstration und welche Auslagen der Betroffenen wurden aufgrund der notwendigen Einsprüche gegen die unbegründeten Bußgeldbescheide durch die Stadt Neumünster erstattet?

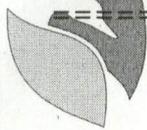
Antwort: Im vorliegenden Fall sind die Bußgeldverfahren von dem Amtsgericht Neumünster durch Beschluss eingestellt und die Kosten des Verfahrens und der notwendigen Auslagen der Betroffenen der Landeskasse auferlegt worden. Ob die Polizei Entschädigungen gezahlt hat, ist nicht bekannt.

Welche Strafen erhielten die ca. 600 gewaltbereiten Störer, die laut Bescheid der Stadt Neumünster erhebliche Ausschreitungen begingen?

Antwort: Der Stadt Neumünster liegen keine Anzeigen vor. Im Übrigen könnten Daten aus dem Inhalt der Bußgeldbescheide aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen an andere Personen als die Betroffenen selbst nicht erteilt werden.

Im Auftrag


Humpe-Waßmuth



Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Fachdienstleitung

E-Mail SchuleKulturundSport@neumuenster.de
Fax 04321 942 36 05

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 40

Aktenzeichen: 40

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm-Strohdiek
im Hause

Sachbearbeiterin Frau Bartelheimer
E-Mail Gabriele.Bartelheimer@neumuenster.de
Telefon 04321 942 3342
Zimmer 3.104 Neues Rathaus 3. Obergeschoss

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo.- Do. 14:00 - 15:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 19.11.2013

Kleine Anfrage des Ratsherrn Mark Proch, NPD, zur Ratssitzung am 26.11.2013 („Fördergelder für Linksextremisten?“)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die o. g. Kleine Anfrage vom 05.11.2013 kann wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1:

Welche Vereine und Institutionen, die sich mit dem Thema „Rechtsextremismus“ auseinandersetzen, erhalten Zuschüsse und/oder Fördergelder der Stadt Neumünster?

Antwort:

Keine.

Veranstaltungen und Projekte, die sich mit Erscheinungsformen des Extremismus auseinandersetzen, werden über den „Runden Tisch für Toleranz und Demokratie“ koordiniert.

Zu Frage 2:

Wie hoch sind diese Zuschüsse und/oder Fördergelder und werden neben finanziellen Zuschüssen weitere Sachleistungen gewährt (z. B. kostenlose öffentliche Räumlichkeiten für Veranstaltungen, städtische Mitarbeiter, die organisatorische Aufgaben und dem Thema übernehmen usw.)?

Antwort:

Für Förderung von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus hat die Ratsversammlung im laufenden Jahr 5.000,- € bereitgestellt

Zu Frage 3:

Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, dass keine verfassungsfeindlichen linksextremen Organisationen Zuschüsse und/oder Fördergelder erhalten oder dass diese Gelder an verfassungsfeindliche linksextreme Organisationen weitergegeben werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu den Fragen 4 a) und b):

In Neumünster hat sich ein sogenannter „Runder Tisch für Toleranz und Demokratie“ gegründet.

Frage 4 a)

Welche Einzelpersonen und Organisationen und Vereine gehören diesem „Runden Tisch“ genau an?

Antwort:

Eine Einzelaufzählung der teilnehmenden Personen, Organisationen und Vereine ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Frage 4 b)

Ist sichergestellt, dass keine verfassungsfeindlichen Personen und /oder Vereine am „Runden Tisch“ teilnehmen (z. B. durch eine Anfrage beim Verfassungsschutz und/oder ein schriftliches Bekenntnis der jeweiligen Gruppen und Personen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung)? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja.

Zu der „zweiten Frage 4“:

Werden auch Projekte unterstützt, die sich mit dem Thema „Linksextremismus“ beschäftigen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu den Fragen 5 a) und b):

Zur NPD-Demonstration am 1. Mai 2012 gab es in Neumünster zahlreiche Gegenveranstaltungen.

5 a):

Bei welchen dieser Veranstaltungen trat die Stadt Neumünster als Unterstützer, Schirmherr oder gar Veranstalter auf?

Antwort:

Es gab keine Gegenveranstaltungen, sondern lediglich von der NPD-Demonstration unabhängige, eigenständige Aktionen und Veranstaltungen im Rahmen eines Aktionstages für Toleranz und Demokratie in Neumünster.

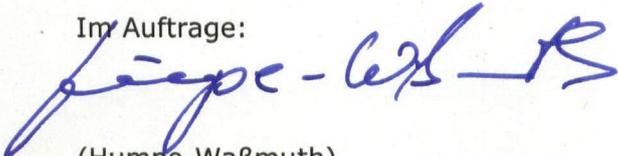
5 b):

Welche Kosten sind der Stadt Neumünster durch diese Gegenveranstaltungen entstanden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5 a).

Im Auftrage:



(Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat

Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth
App.: 942-2395

Neumünster, den 19. November 2013

Herrn
Stadtpräsident Strohdiek

hier

Kleine Anfrage des Ratsherrn Mark Proch (NPD) vom 01.11.2013 zur Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Neumünster im „Deutschen Mieterbund“

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
die vorgenannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Konsequenzen hat es für den verantwortlichen Mitarbeiter gegeben?

Antwort:

Die Kündigung der Mitgliedschaft im „Deutschen Mieterbund“ erfolgte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2010 (Prüfung aller Mitgliedschaften - Vorschlag B 105). Aufgrund eines kommunikativen Missverständnisses zwischen dem Verwaltungsvorstand und dem zuständigen Fachdienst erfolgte irrtümlich die Kündigung. Dienstrechtliche Konsequenzen waren nicht zu ziehen.

2. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass solche Fehler nicht ein weiteres Mal entstehen?

Antwort:

Maßnahmen waren nicht zu ergreifen. Es handelte sich schlichtweg um ein Missverständnis.

3. Wie hoch ist der entstandene Schaden für die Stadt Neumünster im 1. Quartal 2013, in dem die Stadt nicht Mitglied im Mieterbund war? Wenn das nicht in Zahlen errechnet werden kann, wie vielen Leistungsempfängern konnte in dem Zeitraum keine kostengünstige Rechtshilfe angeboten werden?

Antwort:

Es ist für die Stadt Neumünster kein bezifferbarer Schaden feststellbar gewesen.

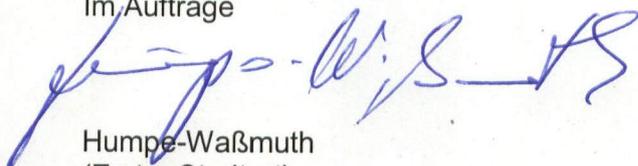
4. **Wie begründet der Mieterbund die neunfache Erhöhung des Mitgliedsbeitrages? Ist überprüft worden, ob der hohe Beitrag zulässig ist?**

Antwort:

Die Mitgliedschaft wurde im Jahr 2000 geschlossen und nach 12 Jahren gekündigt. Zum damaligen Zeitpunkt war der vereinbarte Individualbeitrag in Höhe von 184 € kostendeckend. Durch den Anstieg der Beratungen wurde der Beitrag angehoben. Dennoch sind Einsparungen für die Stadt zu erwarten. Eine weitere Mitgliedschaft ist sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Humpe-Waßmuth', written in a cursive style.

Humpe-Waßmuth
(Erster Stadtrat)